

# Mitteilung vom Verwaltungsrat Ihres ICAV

Diese Mitteilung wurde von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) nicht geprüft. Daher ist es möglich, dass hieran gegebenenfalls Änderungen notwendig sind, um die Anforderungen der Zentralbank zu erfüllen. Nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder verstossen weder diese Mitteilung noch die darin dargelegten Vorschläge gegen die OGAW-Bestimmungen der Zentralbank, gegen zusätzliche von der Zentralbank herausgegebene Leitlinien oder gegen die bewährte Branchenpraxis.

Alle in dieser Mitteilung hervorgehobenen Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im aktuellen Verkaufsprospekt für das ICAV beschrieben.

Dieses Dokument ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Falls Sie sich nicht im Klaren sind, welche Massnahmen von Ihrer Seite zu ergreifen sind, sollten Sie umgehend Ihren Börsenmakler, Rechtsanwalt oder einen anderen fachkundigen Berater befragen. Wenn Sie Ihre Beteiligung an dem ICAV verkauft oder in anderer Weise übertragen haben, senden Sie diese Mitteilung und alle anderen relevanten Dokumente bitte an den Börsenmakler oder sonstigen Vermittler, durch den der Verkauf oder die Übertragung abgewickelt wurde, zwecks Weiterleitung an den Käufer oder Übertragungsempfänger.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Wir schreiben Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Anteilseigner eines oder mehrerer Teilfonds des ICAV, um Sie über einige vorgeschlagene Änderungen an der Gründungsurkunde zu informieren.

Es wird vorgeschlagen, in die Gründungsurkunde eine Formulierung aufzunehmen, die dem ICAV ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, Anteilklassen durch Aufteilung, Zusammenlegung oder Aufspaltung von Anteilen umzustrukturieren. Wenn die vorgeschlagenen Änderungen von den Anteilseignern angenommen werden und die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen, dass eine Aufteilung, Zusammenlegung oder Aufspaltung von Anteilen den besten Interessen der Anteilseigner entspricht, werden die Anteilseigner im Voraus über eine solche Umstrukturierung benachrichtigt. Es gibt keine Änderungen bei den in der Gründungsurkunde festgelegten Stimmrechten der Anteilseigner.

Darüber hinaus werden einige weitere allgemeine, geringfügige Aktualisierungen der Gründungsurkunde vorgeschlagen, darunter die folgenden:

- Aktualisierungen der Klausel zu den Zwecken des ICAV, um die diesbezüglichen Leitlinien der Zentralbank besser widerzuspiegeln und die Befugnisse des ICAV zur Erreichung dieses Ziels genauer festzulegen;
- eine Aktualisierung, um die bestehende Fähigkeit der Verwaltungsratsmitglieder zur Eröffnung von Bankkonten für Zeichnungs-, Rücknahme- und Ausschüttungsmittel zu erfassen;
- eine Aktualisierung, um die bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen widerzuspiegeln, die das ICAV auf Rücknahmen gegen Sachwerte anwendet;
- Aktualisierungen, um die Umstände auszuweiten, unter denen die Verwaltungsratsmitglieder den Handel im ICAV aussetzen können; und
- Aktualisierungen, die den Lauf der Zeit widerspiegeln.

Die vollständigen Einzelheiten der vorgeschlagenen Änderungen sind in dem mit Markierungen versehenen Auszug aus der Gründungsurkunde enthalten, der dieser Mitteilung beigelegt ist.

Damit diese Änderungen in Kraft treten, muss ein ordentlicher Beschluss in einer ausserordentlichen Hauptversammlung („**AHV**“) der Anteilseigner gefasst werden. Es ist wichtig, dass Sie Ihr Stimmrecht ausüben, indem Sie entweder persönlich an der Versammlung teilnehmen oder das beigelegte Vollmachtsformular („**Vollmachtsformular**“) verwenden.

Bitte beachten Sie, dass Sie nur dann zur Teilnahme an der Versammlung (oder deren Vertagung) und zur Stimmabgabe berechtigt sind, wenn Sie ein eingetragener Anteilseigner sind. Da das ICAV das Abwicklungsmodell des internationalen Zentralverwahrers (International Central Securities Depository; „**ICSD**“) nutzt und Citivic Nominees Limited der einzige registrierte Anteilseigner der Anteile des ICAV im Rahmen des ICSD-Abwicklungsmodells ist, sollten sich die Anleger des Fonds an den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer (ICSD) oder den betreffenden Teilnehmer am ICSD (wie eine lokale Wertpapierzentralverwahrstelle, einen Broker oder einen Nominee) wenden, wenn sie Fragen zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit diesem Dokument haben.

Wird der Beschluss gefasst, erfolgen diese Änderungen wie nachstehend beschrieben.

Detailliertere Informationen zu den Änderungen, einschliesslich ihrer zeitlichen Umsetzung, finden Sie nachstehend. Nehmen Sie sich bitte etwas Zeit und lesen Sie sich diese wichtigen Informationen durch. Sollten Sie danach noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Sitz der Gesellschaft oder an Ihren Ansprechpartner.



Lorcan Murphy Verwaltungsratsmitglied  
für den Verwaltungsrat

## Bekanntmachung einer ausserordentlichen Hauptversammlung

**Bitte geben Sie Ihre Stimme bis zum 20. März 2023, 12:00 Uhr (irischer Zeit) ab**

Die Versammlung wird an dem Ort und zu der Zeit abgehalten, wie in der rechten Spalte angegeben.

*Ordentlicher Beschluss zur Abstimmung durch die Anteilseigner:*

Die Änderungen der Gründungsurkunde, die in dem beigefügten mit Markierungen versehenen Auszug aus der Gründungsurkunde enthalten sind, der der Einladung zur AHV beigefügt ist, sind und werden hiermit genehmigt.

**Begründung für die Änderungen** Es wird vorgeschlagen, in die Gründungsurkunde eine Formulierung aufzunehmen, die dem ICAV ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, Anteilklassen durch Aufteilung, Zusammenlegung oder Aufspaltung von Anteilen umzustrukturieren. Wenn die vorgeschlagenen Änderungen von den Anteilseignern angenommen werden und die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen, dass eine Aufteilung, Zusammenlegung oder Aufspaltung von Anteilen den besten Interessen der Anteilseigner entspricht, werden die Anteilseigner im Voraus über eine solche Umstrukturierung benachrichtigt. Es gibt keine Änderungen bei den in der Gründungsurkunde festgelegten Stimmrechten der Anteilseigner.

Darüber hinaus werden einige weitere allgemeine Aktualisierungen der Gründungsurkunde vorgeschlagen, darunter die folgenden:

- Aktualisierungen der Klausel zu den Zwecken des ICAV, um die diesbezüglichen Leitlinien der Zentralbank besser widerzuspiegeln und die Befugnisse des ICAV zur Erreichung dieses Ziels genauer festzulegen;
- Eine Aktualisierung, um die bestehende Fähigkeit der Verwaltungsratsmitglieder zur Eröffnung von Bankkonten für Zeichnungs-, Rücknahme- und Ausschüttungsmittel zu erfassen;
- Eine Aktualisierung, um die bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen widerzuspiegeln, die das ICAV auf Rücknahmen gegen Sachwerte anwendet;
- Aktualisierungen, um die Umstände auszuweiten, unter denen die Verwaltungsratsmitglieder den Handel im ICAV aussetzen können;
- Aktualisierungen, die den Lauf der Zeit widerspiegeln.

Die vollständigen Einzelheiten der vorgeschlagenen Änderungen sind in dem mit Markierungen versehenen Auszug aus der Gründungsurkunde enthalten, der der Einladung zur AHV beigefügt ist.

### DIE VERSAMMLUNG

**Ort** 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland.

**Datum und Uhrzeit** 22. März 2023, 12:00 Uhr (irischer Zeit)

**Vertagte AHV** Wenn das Quorum nicht innerhalb von 30 Minuten nach dieser Zeit erreicht ist, wird die ausserordentliche Hauptversammlung (AHV) auf den 29. März um 12:00 Uhr (irischer Zeit) am selben Ort vertagt.

**Erforderliche Mehrheit der Stimmen** Ein Beschluss über die Gegenstände der Versammlung wird mit einer Mehrheit von mindestens 50% der in der Versammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Weitere Informationen finden Sie unten im Abschnitt „Zusätzliche Informationen“.

**Empfehlung** Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Auffassung, dass der in der AHV vorzuschlagende Beschluss den besten Interessen der Anteilseigner des ICAV insgesamt entspricht, und die Verwaltungsratsmitglieder empfehlen den Anteilseignern dementsprechend, für den Beschluss zu stimmen.

**Abstimmungsergebnis** Das Abstimmungsergebnis wird auf den Websites der Börsen in den jeweiligen Ländern, in denen die Anteile des ICAV notiert sind, bekannt gegeben und ausserdem unter [www.jpmorganassetmanagement.ie](http://www.jpmorganassetmanagement.ie) zur Verfügung gestellt.

### DAS ICAV

**Name** JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV

**Rechtsform** ICAV

**Art des Fonds** OGAW

**Registernummer (Zentralbank)** C171821

**Geschäftssitz** 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland

**Verwaltungsratsmitglieder** Lorcan Murphy, Daniel J. Watkins, Bronwyn Wright, Samantha McConnell

Sie können persönlich oder durch einen Vertreter abstimmen, bitte stellen Sie jedoch sicher, dass Sie das Ergebnis der Abstimmung berücksichtigen. Dieser Einladung zur AHV ist ein Vollmachtsformular zur Verwendung durch die Anteilseigner beigefügt. Wie oben erwähnt, sollten Anleger des ICAV, die keine eingetragenen Anteilseigner sind, ihre Abstimmungsanweisungen über den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer (ICSD) oder den betreffenden Teilnehmer an einem ICSD (wie eine lokale Wertpapierzentralverwahrstelle, ein Broker oder ein Nominee) übermitteln, anstatt das Vollmachtsformular zu verwenden.

- **Zur Abstimmung durch einen Vertreter** verwenden Sie bitte das beigefügte Vollmachtsformular. Ihr Formular muss spätestens bis zum 20. März 2023 um 12:00 Uhr (irischer Zeit) am Geschäftssitz oder per Post eingegangen sein.
- **Zur persönlichen Abstimmung** müssen Sie persönlich an der Versammlung teilnehmen. **Das Ausfüllen eines Vollmachtsformulars steht der persönlichen Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung nicht entgegen.**

**Wenn die vorgeschlagenen Änderungen angenommen SIND**, sind die Änderungen für jeden Anteilseigner des ICAV verbindlich, unabhängig davon, ob er für den ordentlichen Beschluss gestimmt hat oder nicht oder ob er überhaupt an der

Abstimmung teilgenommen hat. Die vorgeschlagenen Änderungen werden am 5. April 2023 wirksam und eine aktualisierte Fassung der Gründungsurkunde wird unter [www.jpmorganassetmanagement.ie](http://www.jpmorganassetmanagement.ie) verfügbar sein.

## IHRE OPTIONEN

**1 Wenn Sie mit den Änderungen einverstanden sind**, sind Ihrerseits keine Massnahmen erforderlich.

**2 Wenn Sie Ihre Anlage zurückgeben möchten**, teilen Sie uns Ihre Anweisungen bitte auf dem üblichen Wege mit.

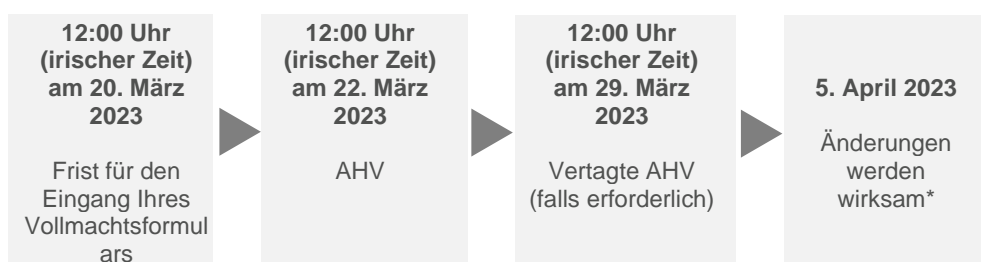
**Falls Sie Option 2 wählen, empfehlen wir Ihnen, diese Option mit Ihrem Steuerberater und Ihrem Finanzberater zu erörtern. Diese Option könnte steuerliche Folgen haben.**

**Werden die vorgeschlagenen Änderungen NICHT angenommen**, wird das ICAV ohne die Änderung weiter betrieben und der Verwaltungsrat kann andere verfügbare Optionen prüfen.

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- Anleger des ICAV sollten ihre Abstimmungsanweisungen über den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer (ICSD) oder den betreffenden Teilnehmer an einem ICSD (wie eine lokale Wertpapierzentralverwahrstelle, ein Broker oder ein Nominee) übermitteln, anstatt das Vollmachtsformular zu verwenden.
- Eingetragene Anteilseigner können entweder an der AHV teilnehmen und persönlich abstimmen oder **das beiliegende Vollmachtsformular ausfüllen und zurücksenden**. Es muss bis zum 20. März 2023, 12:00 Uhr (irischer Zeit) eingehen.
- Der Beschluss wird als „ordentlicher Beschluss“ vorgeschlagen und muss mit einer Mehrheit von mindestens 50% der in der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden. Sobald er angenommen wurde, ist ein ordentlicher Beschluss für alle Anteilseigner bindend.
- Anteilseigner mit Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht in der AHV können eine andere Person ernennen, die ihre Rechte auf Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung in der AHV (oder deren Vertagung) ausübt. Wenn Sie die Anteile über einen Finanzintermediär oder eine Clearingstelle halten, müssen Sie sich rechtzeitig vor der AHV mit dem Finanzintermediär oder der Clearingstelle in Verbindung setzen, um Informationen zu erhalten, wie Sie Ihr Recht auf Teilnahme, Wortmeldung und Stimmabgabe in der AHV (oder deren Vertagung) ausüben können.
- Bei gemeinsamen Inhabern eines Anteils wird die Stimme des ranghöheren Inhabers, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine Stimme abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber akzeptiert, und zu diesem Zweck wird die Rangfolge durch die Reihenfolge bestimmt, in der die Namen im Register stehen.
- Wenn nicht innerhalb von 30 Minuten nach der für die ausserordentliche Hauptversammlung (AHV) festgelegten Zeit ein Quorum anwesend ist, wird die AHV auf den 29. März um 12:00 Uhr (irischer Zeit) am selben Ort vertagt.
- Das beigefügte Vollmachtsformular bleibt (falls erforderlich) für eine vertagte AHV gültig, sofern es nicht ausdrücklich widerrufen wird. Wir werden die Anteilseigner über eine Vertagung so schnell wie möglich benachrichtigen.
- Wenn Sie Fragen zu dieser Änderung haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an den Gesellschaftssitz oder Ihren Vertreter. Wir erteilen keine Finanz- oder Steuerberatung.

## WICHTIGE TERMINE UND ORT DER VERSAMMLUNG



\* wenn der Beschluss angenommen wurde

**Hinweis:** Wenn Sie an der AHV teilnehmen möchten, die am 22. März 2023 in 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland stattfinden wird, finden Sie nachstehend eine Wegbeschreibung:



Domizil: Irland. Vertreter in der Schweiz: JPMorgan Asset Management (Schweiz) GmbH, Dreikönigstrasse 37, 8002 Zürich. Zahlstelle in der Schweiz: J.P. Morgan (Suisse) SA, Rue du Rhône 35, 1204 Genf. Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht, können kostenlos bei dem Vertreter bezogen werden.

# Anhang

## Vorgeschlagene Änderungen der Gründungsurkunde

Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.

Irish Collective Asset-Management Vehicles ~~Act~~Acts 2015 und 2020

=

GRÜNDUNGSURKUNDE

von

JPMORGAN ETFS (IRELAND) ICAV

EINE GESELLSCHAFT FÜR GEMEINSAME ANLAGEN MIT VARIABLEM  
KAPITAL

(ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds)

(in der durch einen ordentlichen Beschluss mit Wirkung vom 5. April 2023  
geänderten Fassung)

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

**1 DEFINITIONEN**

1.1 Die folgenden Begriffe haben, sofern dies nicht mit dem Gegenstand oder dem Zusammenhang unvereinbar ist, die ihnen nachstehend jeweils zugeordnete Bedeutung:

„**Rechnungszeitraum**“ bezeichnet, sofern von den Verwaltungsratsmitgliedern nicht anders festgelegt, einen Rechnungszeitraum des ICAV, der im Falle des ersten solchen Zeitraums am Tag der Registrierung bei der Zentralbank beginnt und am 31. Dezember 2017 endet und in jedem anderen Fall am Ende des letzten Rechnungszeitraums beginnt und am 31. Dezember eines jeden Jahres endet. Wenn der Rechnungszeitraum eines bestimmten Fonds von der obigen Regelung abweicht, wird dies in dem Anhangzugehörigen Anhang des Fonds angegeben.

„**Gesetz**“ bezeichnet ~~das irische Gesetz~~die irischen Gesetze für Organismen für gemeinsame Anlagenverwaltung (Irish Collective Asset-Management Vehicles Act) von 2015 und 2020, alle Vorschriften, die auf dieser Grundlage erlassen werden, sowie jede derzeit gültige Änderung oder Wiederinkraftsetzung dieser Gesetze.

„**Verwaltungsstelle**“ bezeichnet eine Person, Firma oder Gesellschaft, die von der verantwortlichen Person jeweils bis auf Weiteres ernannt wird und für die Erbringung von Verwaltungs- und Fondsbuchhaltungsdiensten und damit verbundenen Dienstleistungen für das ICAV verantwortlich ist.

„**Jahresbericht**“ bezeichnet einen im Einklang mit Abschnitt 36 dieser Gründungsurkunde erstellten Bericht.

„**Verwässerungsschutzgebühr**“ bezeichnet einen Betrag, den die verantwortliche Person oder ihr Beauftragter unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner der betreffenden Fonds für angemessen hält, um die Handelskosten zu decken, die bei Transaktionen mit Anlagen zur Deckung von Transaktionen der Anteilseigner anfallen, und der für keinen anderen Zweck bestimmt ist.

„**Wirtschaftsprüfer**“ bezeichnet die jeweiligen Wirtschaftsprüfer des ICAV.

„**Basiswährung**“ bezeichnet die Währung, in der der Nettoinventarwert jedes Fonds berechnet wird oder auf die eine Anteilklasse lautet, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt und im Verkaufsprospekt angegeben.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet den Tag oder die Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils in Bezug auf einen Fonds bestimmen und im Verkaufsprospekt angeben kann.

„**Zentralbank**“ bezeichnet die Central Bank of Ireland oder ihren Rechtsnachfolger.

„**OGAW-Bestimmungen der Zentralbank**“ bezeichnet die jeweils gültigen Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015/2019 in ihrer jeweils gültigen Fassung und alle anwendbaren, in diesem Rahmen herausgegebenen Leitlinien oder Frage- und Antwortdokumente der Zentralbank, sowie sämtliche nach diesen Bestimmungen auferlegten Bedingungen oder gewährten Ausnahmeregelungen.

„**Klasse**“ bezeichnet Anteile eines bestimmten Fonds, die einen Anspruch an dem Fonds verkörpern, aber innerhalb dieses Fonds zum Zwecke der Zuweisung verschiedener Teile des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds zu diesen Anteilen als Anteilklasse gelten, um verschiedene Zeichnungsaufschläge, Umtauschgebühren und Rücknahmeabschläge, Dividendenvereinbarungen, Basiswährungen, Währungsabsicherungsrichtlinien und/oder



**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

Gebührenvereinbarungen für diese bestimmten Anteile zu berücksichtigen.

„**Klassenwährung**“ bezeichnet die Währung, auf die eine Anteilklasse eines Fonds lautet, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt und im Verkaufsprospekt für diesen Fonds angegeben.



**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

„**Aufwendungen der Klasse**“ bezeichnet alle Aufwendungen, die einer bestimmten Klasse zurechenbar sind, einschließlich etwaiger Absicherungskosten, Rechtsberatungskosten, Marketingaufwendungen und Aufwendungen für die Registrierung einer Klasse in einer Rechtsordnung oder an einer Börse, einem regulierten Markt oder in einem Abrechnungssystem und sonstige Aufwendungen, die sich aus einer solchen Registrierung ergeben, sowie weitere Aufwendungen anderer Art, wie im Verkaufsprospekt angegeben.

„**Elektronisches Wertpapier**“ bezeichnet einen Anteil, der von einem Betreiber mittels eines relevanten Systems übertragen werden darf.

~~„**Verwahrstelle**“ bezeichnet die jeweils beauftragte Person, Firma oder Gesellschaft, die für die Verwahrung aller Vermögenswerte des ICAV verantwortlich ist.~~

~~„**Verwahrstellenvertrag**“ bezeichnet den jeweils zwischen dem ICAV und der Verwahrstelle bestehenden Vertrag über die Bestellung und die Pflichten dieser Verwahrstelle.~~

„**Handelstag**“ bezeichnet den Tag oder die Tage, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils in Bezug auf einen Fonds bestimmen und im Verkaufsprospekt angeben können, wobei stets vorausgesetzt wird, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt.

„**Annahmefrist**“ bezeichnet die Annahmefrist für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge in Bezug auf einen Fonds, wie im zugehörigen Anhang angegeben.

„**Dematerialisiert**“ oder „**dematerialisierte Form**“ bezeichnet hinsichtlich eines Anteils eine Bezugnahme auf einen Anteil, für den das Eigentumsrecht im Register als in unverbriefter Form gehalten eingetragen ist und dessen Eigentumsrecht nach geltendem Recht von einem Betreiber mittels eines relevanten Systems übertragen werden kann.

„**Verwahrstelle**“ bezeichnet die jeweils beauftragte Person, Firma oder Gesellschaft, die für die Verwahrung aller Vermögenswerte des ICAV verantwortlich ist.

„**Verwahrstellenvertrag**“ bezeichnet den jeweils zwischen dem ICAV und der Verwahrstelle bestehenden Vertrag über die Bestellung und die Pflichten dieser Verwahrstelle.

„**Verwaltungsratsmitglied**“ bezeichnet die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder des ICAV.

„**Abgaben und Gebühren**“ bezeichnet alle Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Vertretergebühren, Brokerggebühren, Bankgebühren, Transfergebühren, Registrierungsgebühren und andere Gebühren, die in Bezug auf den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds zahlbar sind.

„**Bruchteilsanteil**“ bezeichnet einen Bruchteil eines Anteils des ICAV, der gemäß Abschnitt 13.4 ausgegeben ist.

„**Fonds**“ bezeichnet einen Teilfonds des ICAV, der jeweils gemäß Abschnitt 98.6 gegründet wurde und eine oder mehrere Anteilkassen des ICAV umfassen kann.

„**ICAV**“ bezeichnet JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV, ein Irish Collective Asset-Management Vehicle, das nach dem Gesetz registriert ist und auf das sich diese Gründungsurkunde bezieht.

„**Erstausgabezeitraum**“ bezeichnet den von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitraum, in dem Anteile einer Klasse vom ICAV zum Erstausgabepreis zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

„**Erstausgabepreis**“ bezeichnet den Preis, zu dem Anteile einer Klasse erstmals zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„**Gründungsurkunde**“ bezeichnet diese Gründungsurkunde, einschließlich der Anhänge, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„**Anlage**“ bezeichnet die Anlagen oder Vermögenswerte eines Fonds.

„**Anlageverwalter**“ bezeichnet eine Person, Firma oder Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank bestellt wird und derzeit Anlageverwaltungs- und/oder Anlageberatungsdienste für einen Fonds erbringt, und zu diesen Zwecken gelten alle Bezugnahmen in dieser Urkunde auf den „Anlageverwalter“ als Bezugnahmen auf den jeweiligen Anlageverwalter des betreffenden Fonds.

„**schriftlich**“ bedeutet schriftlich, gedruckt, lithografiert, fotografiert, per Telex, per Telefax oder durch einen anderen Ersatz für die schriftliche Form, sei es auf elektronischem Weg oder auf andere Weise, oder teilweise in einer und teilweise in einer anderen Form.

„**Verwaltungsgesellschaft**“ bezeichnet die JPMorgan Asset Management (Europe) S.à.r.l. oder eine andere Person, die derzeit vom ICAV in deren Nachfolge im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank zur Verwaltungsgesellschaft bestellt ist.

„**Mindestbestand**“ bezeichnet den Besitz von Anteilen am ICAV, deren Zahl oder Wert unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis für diese Anteile nicht geringer ist als der von der verantwortlichen Person jeweils festgelegte Betrag, wobei vorausgesetzt wird, dass der Mindestzeichnungsbetrag für Anteile des ICAV oder einer Klasse dem im Verkaufsprospekt angegebenen Betrag entspricht.

„**Mindestzeichnungsbetrag**“ bezeichnet den jeweiligen im Verkaufsprospekt angegebenen Mindestzeichnungsbetrag.

„**Monat**“ bezeichnet einen Kalendermonat.

„**Nettoinventarwert**“ bezeichnet den Betrag, der für einen bestimmten Handelstag gemäß Abschnitt 21 und Anhang 1 dieser Urkunde bestimmt wird.

„**Nettoinventarwert je Anteil**“ bezeichnet den Nettoinventarwert geteilt durch die Zahl der (ausgegebenen) Anteile des jeweiligen Fonds (und wenn es in einem Fonds mehr als eine Anteilklasse gibt, den jeder derartigen Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwert (vorbehaltlich etwaiger notwendiger Anpassungen)), geteilt durch die Zahl der (ausgegebenen) Anteile der entsprechenden Klasse).

„**Organmitglied**“ bezeichnet ein Verwaltungsratsmitglied oder den Secretary.

„**Ordentlicher Beschluss**“ bezeichnet einen Beschluss des ICAV bzw. einer Anteilklasse des ICAV, der in einer Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

„**Verkaufsprospekt**“ bezeichnet den jeweils vom ICAV in Bezug auf das ICAV herausgegebenen Verkaufsprospekt-, zusammen mit einem AnhangAnhang oder mehreren AnhängenAnhängen für einen oder mehrere Fonds sowie sämtlichen Nachträgen, die dazu bestimmt sind, zusammen mit dem Verkaufsprospekt gelesen und ausgelegt zu werden, und einen Bestandteil des

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

Verkaufsprospekts bilden.

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

„**Rücknahmepreis**“ bezeichnet den Preis, zu dem Anteile vom ICAV auf Antrag der Anteilseigner gemäß Abschnitt 2421 zurückgenommen und gemäß Abschnitt 2222 berechnet werden.

„**Anerkannter Markt**“ bezeichnet eine Börse oder einen Markt, die bzw. der im Verkaufsprospekt angegeben ist, mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen Derivaten Anlagen in Wertpapieren oder Derivaten nur in solchen Wertpapieren oder Derivaten getätigt werden, die an einer Börse oder einem Markt (einschließlich Derivatemärkten) notiert sind oder gehandelt werden, die bzw. der die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt (geregelt, regelmäßig betrieben, allgemein anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) und im Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

„**Relevantes System**“ bezeichnet ein computergestütztes System und Verfahren, die nach dem anwendbaren Recht zugelassen sind und den Nachweis und die Übertragung von Rechten an Einheiten eines Wertpapiers ohne eine schriftliche Urkunde ermöglichen und zusätzliche und ergänzende Vorgänge unterstützen.

„**Register**“ bezeichnet das Register, in dem die Namen der Anteilseigner aufgeführt sind.

„**Vorschriften**“ bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (No. 352 of 2011) in ihrer jeweils gültigen Fassung und alle in diesem Rahmen geltenden von der Zentralbank ausgegebenen Mitteilungen, vorgeschriebenen Bedingungen und gewährten Ausnahmen.

„**Verantwortliche Person**“ bezeichnet die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV gemäß den OGAW-Bestimmungen der Zentralbank von 2015.

„**Regelungen**“ bezeichnet alle Regeln oder Bedingungen, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank gemäß dem Gesetz und den Vorschriften erlassen werden, einschließlich insbesondere der OGAW-Bestimmungen der Zentralbank.

„**Secretary**“ bezeichnet eine Person, Firma oder Gesellschaft, die von den Verwaltungsratsmitgliedern dazu bestellt ist, die Pflichten des Company Secretary des ICAV wahrzunehmen.

„**Anteil**“ oder „**Anteile**“ bezeichnen einen Anteil oder mehrere Anteil des ICAV, die eine Beteiligung an einem Fonds darstellen.

„**Anteilseigner**“ bezeichnet eine oder mehrere im Register als Inhaber von Anteilen eingetragene Personen.

„**unterzeichnet**“ schließt eine Unterschrift oder die Darstellung einer Unterschrift ein, die mit mechanischen oder anderen Mitteln angebracht wurde.

„**Sonderbeschluss**“ bezeichnet einen Sonderbeschluss des ICAV bzw. einer Anteilklasse des ICAV, der in einer Hauptversammlung mit einer ~~einfachen Mehrheit~~ Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

„**Zeichneranteile**“ bezeichnet die Anteile, zu deren Zeichnung sich die Unterzeichner der Gründungsurkunde des ICAV verpflichten, wie hierin im Einzelnen nach ihren Namen genauer angegeben.

„**Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft im Sinne von Abschnitt 7 des

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

Companies Act 2014, bei der es sich um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des ICAV handelt, die von einem Fonds zum Halten von Vermögenswerten genutzt wird.

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

„Anhang“ bezeichnet ein dem Verkaufsprospekt angehängtes Dokument mit Informationen zu jedem Teilfonds.

„OGAW“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Bestimmungen.

„Bewertungszeitpunkt“ bezeichnet den von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten und im Verkaufsprospekt angegebenen Zeitpunkt, zu dem der Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds berechnet wird.

1.2 Die Bezugnahme auf Rechtsvorschriften sowie auf Artikel und Abschnitte von Rechtsvorschriften schließt die Bezugnahme auf alle Änderungen oder Wiederinkraftsetzungen dieser Rechtsvorschriften ein, die derzeit gültig sind.

1.3 Sofern dies nicht im Widerspruch zum Zusammenhang steht,

1.3.1 beinhaltet die Verwendung eines Wortes im Singular die Pluralform und umgekehrt;

1.3.2 schließen Wörter, die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, auch das weibliche Geschlecht ein;

1.3.3 schließen Begriffe, die sich nur auf Personen beziehen, auch Gesellschaften, Vereinigungen oder Körperschaften ein, unabhängig davon, ob es sich um juristische Personen handelt oder nicht;

1.3.4 ist der Begriff „kann“ als Erlaubnis und der Begriff „muss“ als ein Gebot zu verstehen.

1.4 Der Inhalt dieser Gründungsurkunde darf nicht so ausgelegt werden, dass dem ICAV, den Verwaltungsratsmitgliedern, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle oder einem anderen Dienstleister des ICAV die Einhaltung geltender Gesetze, Regeln und/oder Bestimmungen, einschließlich insbesondere der Vorschriften und der anzuwendenden Regelungen, untersagt wird. Darüber hinaus müssen die Bedingungen für die Ernennung eines Anlageverwalters, einer Verwahrstelle, einer Verwaltungsstelle und eines anderen Dienstleisters den geltenden Gesetzen, Regeln und/oder Bestimmungen, einschließlich insbesondere der Vorschriften und der anzuwendenden Regelungen, entsprechen.

## 2 **NAME DES ICAV**

2.1 Der Name des ICAV ist JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV.

2.2 Der Name des ICAV darf nicht ohne die vorherige Zustimmung der Zentralbank geändert werden, und eine derartige Änderung muss im Einklang mit dem Gesetz und den Anforderungen der Zentralbank stehen.

## 3 **ART UND STRUKTUR DES ANLAGEINSTRUMENTS**

3.1 Das ICAV ist eine Kapitalanlagegesellschaft mit variablem Kapital, die gemäß dem Gesetz und den Vorschriften gegründet wurde und als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds organisiert ist.

3.2 Der Hauptsitz des ICAV befindet sich in Irland.

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

#### 4 ZWECK

4.1 Der alleinige Zweck des ICAV ist die gemeinsame Anlage seiner Mittel in (i) übertragbaren Wertpapieren, und/oder (ii) sonstigen in den Vorschriften genannten liquiden Vermögenswerten unter Einsatz des in der Öffentlichkeit gesammeltem Kapitals, wobei nach dem Grundsatz der Risikostreuung, wie von der Zentralbank in Übereinstimmung mit den ~~Vorschriften zugelassen, vorgegangen wird und den Anteilseignern die Ergebnisse der Verwaltung seiner Mittel in Übereinstimmung mit den~~ Vorschriften und Regelungen ~~und wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben zugutekommen~~. Das ICAV kann, soweit nach dem geltenden Recht zulässig, alle Maßnahmen ergreifen und sämtliche Transaktionen eingehen, die es für die Erreichung und Entwicklung seines Zweckes für nützlich oder notwendig erachtet.

#### ~~4.1~~

4.2 Zur Erreichung seines Zwecks hat das ICAV auch die folgenden Befugnisse:

4.2.1 die Ausübung der Geschäftstätigkeit als irischer Organismus für gemeinsame Vermögensverwaltung (Irish Collective Asset-Management Vehicle) und zu diesem Zweck der Erwerb, die Veräußerung, die Investition und das Halten von Anlagen im Namen des ICAV oder eines Nominees in Immobilien (unabhängig davon, ob es sich um Erbbaurechte, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte handelt) oder immobilienbezogenen Beteiligungen sowie in Aktien, Optionsscheinen, Anteilen, Genussscheinen, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Anleihen, Obligationen, besicherten Obligationen, Darlehen, Wandelanleihen, Schuldscheinen, Schuldscheindarlehen, Solawechseln, strukturierten Schuldscheinen, strukturierten Anleihen, strukturierten Schuldverschreibungen, Commercial Paper, Einlagenzertifikaten, Wechseln, Handelswechseln, Schatzwechseln, Terminkontrakten, Swap-Kontrakten, Differenzkontrakten, Rohstoffen jeder Art (einschließlich Edelmetalle und Öl), variabel verzinslichen Wertpapieren, Wertpapieren, deren Rendite und/oder Rückzahlungsbetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Preis oder Kurs berechnet wird, Optionsgeschäften, Zinstermingeschäften, Versicherungspolicen, Währungen, Geldmarktinstrumenten und Finanzinstrumenten sowie Wertpapieren jeglicher Art, die von einer Kapitalgesellschaft, unabhängig davon, wo sie gegründet wurde oder ihre Geschäftstätigkeit ausübt, geschaffen, begeben oder garantiert werden, oder die von einer Personengesellschaft, einem Trust, einem Unit Trust, einem Investmentfonds oder einem anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gleich welcher Art, unabhängig davon, wo sie gegründet oder eingetragen sind oder ihre Geschäftstätigkeit ausüben, oder von Regierungen, Regierungsbehörden, politischen Untergliederungen, souveränen Herrschern, öffentlich Bevollmächtigten, öffentlichen Körperschaften oder obersten, abhängigen, staatlichen, territorialen, gemeinschaftlichen, kommunalen, lokalen, supranationalen oder sonstigen öffentlichen Stellen, gleich in welchem Teil der Welt, geschaffen, ausgegeben oder garantiert werden, in Anteilen oder Beteiligungen an Investmentgesellschaften oder Investmentfonds oder anderen kollektiven Kapitalanlagen in irgendeinem Teil der Welt, unabhängig davon, ob sie voll eingezahlt sind oder nicht, sowie in allen gegenwärtigen oder künftigen Rechten und Anteilen an den vorgenannten Anlagen, sowie von Zeit zu Zeit der Erwerb, die Anlage in, die Änderung, die Gewährung, der Verkauf und die Veräußerung von Optionen auf die vorgenannten Vermögenswerte sowie deren Zeichnung zu den für angemessen erachteten Bedingungen und die Ausübung und Durchsetzung aller Rechte und Befugnisse, die sich aus dem Besitz



**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

oder dem Halten von Anteilen an den vorgenannten Vermögenswerten oder aus rechtlichen oder billigkeitsrechtlichen Beteiligungen an ihnen ergeben, und die Einlage von Geld (oder die Einzahlung auf Girokonten) bei diesen Personen in den Währungen und zu den Bedingungen, die für zweckmäßig erachtet werden;

- 4.2.2 die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und anderen Vermögenswerten jeglicher Art bei der betreffenden Person und zu den für zweckmäßig erachteten Bedingungen sowie die Diskontierung und der Kauf und Verkauf von Wechseln, Schuldscheinen, Optionsscheinen, Kupons und anderen handelbaren oder übertragbaren Instrumenten, Wertpapieren oder Urkunden jeglicher Art;

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

~~4.2.3 alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die für die Erreichung der Ziele des ICAV als erforderlich, notwendig oder dienlich erachtet werden;~~

~~4.2.4.2.3~~ die Entgegennahme von Geldern als Darlehen und die Aufnahme oder Beschaffung von Geldern in beliebiger Währung und auf beliebige Art und Weise und die Sicherung oder Erfüllung von Schulden oder Verbindlichkeiten des ICAV, gleich auf welche Weise, insbesondere durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und die entgeltliche oder unentgeltliche Sicherung der Rückzahlung von geliehenen, aufgenommenen oder geschuldeten Geldern durch Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Anleihen, Entschädigungen, Pfandrechte oder Sicherheiten jeglicher Art für das gesamte oder einen Teil des Unternehmens, des Eigentums oder der Vermögenswerte des ICAV (unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder künftige Vermögenswerte handelt) sowie durch ähnliche Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Anleihen, Entschädigungen, Pfandrechte oder Sicherheiten jeglicher Art, um die Erfüllung von Verbindlichkeiten oder Haftungsverpflichtungen des ICAV oder einer anderen Gesellschaft oder Person zu sichern oder zu garantieren;

~~4.2.5.2.4~~ der Einsatz von Derivaten und Techniken aller Art zu Anlagezwecken und zur effizienten Verwaltung der Vermögenswerte des ICAV, insbesondere und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, für den Abschluss, die Annahme, die Ausgabe und den sonstigen Handel mit Verkaufs- und Rückkaufvereinbarungen, Terminkontrakten, Optionen, Wertpapierleihgeschäften, Leerverkaufvereinbarungen, When-Issued-, Delayed-Delivery- und Forward-Commitment-Vereinbarungen, Devisenkassageschäften und Devisentermingeschäften, Zinstermingeschäften, Swaps, Optionsscheinen, Differenzgeschäften, Collars, Floors und Caps und andere Vereinbarungen zur Absicherung von Wechselkursen oder Zinssätzen und zur Kapitalanlage; ~~und~~

~~4.2.5~~ soweit dies zur unmittelbaren Ausübung der Geschäftstätigkeit des ICAV erforderlich ist, der Erwerb von Grundstücken oder Rechten (unabhängig davon, ob sie unmittelbar oder umkehrbar und ob sie unverfallbar oder bedingt sind) an Grundstücken, Wohngebäuden oder Erbbaugrundstücken jeglicher Art und an jedem Ort durch Kauf, Leasing, Tausch, Miete oder auf andere Weise sowie das Halten, die Verwaltung und der Umgang mit den genannten Grundstücken, Wohngebäuden oder Erbbaugrundstücken und die Ausführung jeglicher Arbeiten an ihnen sowie der Verkauf, das Verleasen, die Vermietung, die hypothekarische Belastung oder die anderweitige Veräußerung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken;

~~4.2.6~~ soweit dies zur unmittelbaren Ausübung der Geschäftstätigkeit des ICAV erforderlich ist, der Erwerb beweglicher Vermögenswerte gleich welcher Art und an welchem Ort durch Kauf, Leasing, Tausch, Miete oder auf andere Weise sowie das Halten, die Verwaltung und der Umgang mit den genannten Vermögenswerten und ihr Verkauf, Leasing, Vermietung, hypothekarische Belastung oder sonstige Veräußerung;

~~4.2.7~~ die Ausübung aller Arten von Finanz-, Treuhand-, Vermittlungs-, Makler- und sonstigen Geschäften einschließlich der Übernahme oder der Ausgabe von Aktien und Wertpapieren jeder Art auf Provisionsbasis oder in anderer Form;

~~4.2.8~~ die Sammlung von Kapital für die Zwecke des ICAV und die bedingte oder unbedingte Verwendung der Vermögenswerte des ICAV für bestimmte Zwecke, sowie die Zulassung von Klassen oder Gruppen von Personen, die mit dem ICAV in

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

Geschäftsverbindung stehen, zu einer Beteiligung an den Gewinnen des ICAV oder zu anderen besonderen Rechten, Vorrechten, Vorteilen oder Leistungen;

4.2.9 die Übernahme von Garantien für die Zahlung von Geldern oder die Erfüllung von Verträgen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Zusagen von Gesellschaften, Firmen oder Personen (einschließlich

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

insbesondere Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Trusts, Unit Trusts, Investmentfonds oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in allen Teilen der Welt) sowie die Gewährung von Garantien und Freistellungen jeder Art und die Übernahme von Verpflichtungen jeder Art;

4.2.10 die Bildung, Unterhaltung, Anlage und Verwaltung von Rücklagen oder Tilgungsfonds für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten des ICAV oder für andere Zwecke des ICAV;

4.2.11 die Eingehung von Vereinbarungen mit Regierungen oder obersten, abhängigen, kommunalen, lokalen oder sonstigen öffentlichen Stellen, gleich in welchem Teil der Welt, um von einer solchen Regierung oder öffentlichen Stelle Rechte, Genehmigungen und Vorrechte zu erhalten, die für einzelne oder die gesamten Ziele des ICAV förderlich erscheinen;

4.2.12 die Beschäftigung von Personen für die Zwecke der vom ICAV ausgeübten Geschäfte oder die Beschäftigung von oder der Abschluss von Dienstverträgen mit Personen, Firmen, Gesellschaften oder anderen Einrichtungen zur Untersuchung und Prüfung der Bedingungen, der Aussichten, des Wertes, des Charakters und der Umstände von Geschäftsbetrieben oder Unternehmen und allgemein von Vermögenswerten, Konzessionen, Immobilien oder Rechten sowie zur Erbringung von Verwaltungs-, Verwahrungs-, Anlageverwaltungs-, Beratungs- und Vertriebsdienstleistungen für das ICAV;

4.2.13 der Abschluss, der Erwerb, der Rückkauf und die Abtretung von Versicherungspolizen bei Versicherungsgesellschaften, die das ICAV für geeignet erachtet, die zu festen oder unbestimmten Terminen oder bei Eintritt eines Ereignisses zahlbar sind, sowie die Zahlung der Prämien für diese;

4.2.14 die Förderung und Unterstützung bei der Förderung, Gründung, Bildung oder Organisation von Gesellschaften, Konsortien oder Partnerschaften aller Art zum Zweck des Erwerbs und der Übernahme von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des ICAV;

4.2.15 die Förderung, Gründung, Bildung oder Organisation von Gesellschaften, Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Konsortien, Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Trusts, Unit Trusts, Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen aller Art in jedem Teil der Welt und zur Zeichnung von Aktien oder Anteilen an diesen oder von anderen Wertpapieren dieser zur Wahrnehmung von Geschäftstätigkeiten, zu deren Ausübung das ICAV berechtigt ist, und/oder zum Zwecke des Erwerbs des gesamten oder eines Teils des Eigentums, der Rechte und der Verbindlichkeiten des ICAV und/oder zur direkten oder indirekten Förderung der Ziele des ICAV und/oder für jeden anderen Zweck, der dem ICAV direkt oder indirekt zugutezukommen scheint, sowie zur Zahlung aller oder eines Teils der dafür anfallenden oder damit verbundenen Kosten;

4.2.16 die Verschmelzung oder Eingehung einer Personengesellschaft oder einer Vereinbarung über Gewinnbeteiligungen, eine Interessengemeinschaft, ein Gemeinschaftsunternehmen, gegenseitige Konzessionen oder eine Zusammenarbeit mit einer Person oder Gesellschaft, die eine Geschäftstätigkeit oder

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

ein Geschäft ausübt, daran beteiligt ist oder im Begriff ist, eine Geschäftstätigkeit oder ein Geschäft auszuüben oder sich daran zu beteiligen, die bzw. das die Gesellschaft ausüben darf, oder eine Geschäftstätigkeit oder ein Geschäft, das so betrieben werden kann, dass sie bzw. es direkt oder indirekt dem ICAV zugutekommt, sowie die Übernahme oder der anderweitige Erwerb und Besitz, der Verkauf, die Neuemission oder der sonstige Handel mit Anteilen oder Aktien an diesen oder mit deren Wertpapieren oder Schuldverschreibungen und die Subventionierung oder anderweitige Förderung solcher Wertpapiere oder Schuldverschreibungen oder der Dividenden auf solche Anteile oder Aktien;

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

- 4.2.17 Die Gründung und/oder Ausübung anderer Geschäfte, die nach Auffassung des ICAV in Verbindung mit einem Geschäft, zu dessen Ausübung das ICAV berechtigt ist, zweckmäßig wahrgenommen werden können, oder die dem ICAV nach seiner Auffassung direkt oder indirekt zugutekommen oder den Wert der Vermögensgegenstände oder der Rechte des ICAV erhöhen oder rentabel machen können;
- 4.2.18 der Erwerb und die Fortführung der gesamten oder eines Teils der Geschäfte, des Geschäftswerts oder der Vermögensgegenstände und die Übernahme von Verbindlichkeiten einer Person, Firma, Vereinigung, Gesellschaft, Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Personengesellschaft, Kommanditgesellschaft, eines Trusts, Unit Trusts oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die über Vermögensgegenstände verfügen, die für Zwecke des ICAV geeignet sind, oder die Ausübung oder beabsichtigte Ausübung einer Geschäftstätigkeit, zu deren Ausübung das ICAV berechtigt ist, und als Gegenleistung dafür die Zahlung von Barmitteln oder die Ausgabe von ganz oder teilweise eingezahlte Anteilen, Schuldverschreibungen oder Anleihen des ICAV oder die Übernahme aller oder eines Teils der Verbindlichkeiten dieser Person, Firma, Vereinigung, Gesellschaft, Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Personengesellschaft, Kommanditgesellschaft, dieses Trusts, Unit Trusts oder eines sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen;
- 4.2.19 die Schaffung, Ausgabe, Herstellung, Zeichnung, Annahme, Indossierung, Diskontierung, Übertragung und der sonstige Handel mit einlösbaren Schuldverschreibungen, Anleihen oder anderen Verpflichtungen, Wechseln, Schuldscheinen, Akkreditiven oder anderen handelbaren oder kaufmännischen Wertpapieren;
- 4.2.20 soweit gesetzlich vorgesehen, allein oder gemeinsam mit einer Person oder Gesellschaft in allen Teilen der Welt einen Versicherungsschutz für alle Risiken des ICAV, seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten zu erwerben und aufrechtzuerhalten;
- 4.2.21 die Auskehr von Vermögenswerten des ICAV in Sachwerten oder die Ausschüttung von Erlösen aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten des ICAV an die Mitglieder des ICAV und insbesondere die Rückzahlung von Überschüssen oder Prämien auf Anteile des ICAV;
- 4.2.22 der Verkauf, die Vermietung, Verleihung, Entwicklung, Veräußerung oder der sonstige Handel mit dem Unternehmen, Eigentum oder Vermögenswerten des ICAV oder Teilen davon oder mit den gesamten oder Teilen der Vermögensgegenstände, Rechte oder Vorrechte des ICAV zu den Bedingungen, die das ICAV für angemessen hält, mit der Befugnis, als Gegenleistung Anteile, Aktien, Fondsanteile, Schuldverschreibungen, Hypotheken, Entschädigungen, Pfandrechte, Verpfändungen, Grundpfandrechte, Wertpapiere oder Verpflichtungen jeglicher Art von oder Anteile an anderen Gesellschaften, Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Trusts, Unit Trusts oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder Besicherungen solcher Beteiligungen durch Hypotheken, Pfandrechte oder Grundpfandrechte anzunehmen;
- 4.2.23 der Erwerb durch Kauf, Tausch, Pacht, Erbpacht (Fee Farm Grant) oder auf andere

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

Weise einer Immobilie zu Volleigentum oder zu einer eingeschränkteren oder anderen Eigentumsform oder Beteiligung, unabhängig davon, ob sie unmittelbar oder umkehrbar und ob sie unverfallbar oder bedingt ist, sowie von Grundstücken, Wohngebäuden oder Erbbaugrundstücken jeglicher Art, unabhängig davon, ob sie mit dinglichen Belastungen oder anderen Lasten belastet sind oder nicht und ob ein solcher Erwerb im Wege einer Anlage oder auf andere Weise für die direkte Ausübung der Geschäftstätigkeit des ICAV erfolgt oder nicht;

4.2.24 die Vergütung von Gesellschaften, Firmen oder Personen für erbrachte oder noch zu erbringende Dienstleistungen für das ICAV, insbesondere für Dienstleistungen, die zur Platzierung oder zur Unterstützung der Platzierung oder der Garantie für die Platzierung von Anteilen am Kapital des ICAV oder von Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren des ICAV oder im Zusammenhang mit der Förderung des ICAV oder der Führung seiner Geschäfte erbracht wurden oder zu erbringen sind, in Form von Barzahlungen oder durch Zuteilung von



**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

Aktien, Anteilen, Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstigen Wertpapieren des ICAV an diese, die als vollständig, teilweise oder anderweitig eingezahlt gutgeschrieben werden;

4.2.25 die Bezahlung aller Kosten aus den Mitteln des ICAV, die bei oder im Zusammenhang mit der Gründung und Eintragung des ICAV und der Werbung für das ICAV, der Beschaffung von Geldern für das ICAV, der Ausgabe seines Kapitals oder einer Klasse des ICAV anfallen, einschließlich Maklergebühren und Provisionen für die Einholung von Anträgen oder die Übernahme, Platzierung oder Vermittlung der Zeichnung von Anteilen, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder anderen Wertpapieren des ICAV sowie aller anderen Aufwendungen, die die Verwaltungsratsmitglieder ihrer Art nach als Vorlaufkosten betrachten;

4.2.26 die Bezahlung der vom ICAV erworbenen Vermögenswerte oder Rechte in bar oder durch die Ausgabe von ganz oder teilweise eingezahlten Anteilen des ICAV;

4.2.27 die Eintragung oder Anerkennung des ICAV in einem beliebigen Teil der Welt zu veranlassen;

4.2.28 alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die für die Erreichung der Ziele des ICAV als erforderlich, notwendig oder dienlich erachtet werden; und

~~4.2.64~~ 4.2.29 alle anderen Handlungen in jedem Teil der Welt, sei es als Auftraggeber, Bevollmächtigter, Auftragnehmer, Treuhänder oder auf sonstige Weise und durch oder über Unterauftragnehmer oder auf sonstige Weise, allein oder in Partnerschaft oder in Zusammenarbeit mit einer Person, einem Fonds oder einem Unternehmen vorzunehmen und die Ausführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Geschäften des ICAV durch eine Person, einen Fonds oder ein Unternehmen zu beauftragen.

4.3 Die Befugnisse des ICAV (unabhängig davon, ob sie hier aufgezählt sind oder nicht) sind jeweils als dem Hauptzweck dienende Befugnisse auszulegen und auszuüben und getrennt voneinander und gleichrangig zu den anderen Befugnissen aufzufassen.

4.4 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes wird die Geschäftstätigkeit des ICAV so bald nach der Registrierung des ICAV aufgenommen, wie es die Verwaltungsratsmitglieder für sachgerecht erachten.

4.5 Das ICAV kann seine Anlageziele verfolgen, indem es ein zwischengeschaltetes Anlageinstrument, wie beispielsweise einen Trust, einen irischen Organismus für gemeinsame Vermögensverwaltung (Irish Collective Asset-Management Vehicle, ICAV) oder eine Gesellschaft einsetzt und Gelder für die Kapitalanlage durch einen solchen Trust, ein Irish Collective Asset-Management Vehicle oder eine Gesellschaft im Wege eines Darlehens, durch Zeichnung einer Eigenkapitalbeteiligung oder auf andere Weise bereitstellt, wobei vorausgesetzt wird, dass das ICAV, wenn es ein Irish Collective Asset-Management Vehicle oder eine Gesellschaft als zwischengeschaltetes Instrument einsetzt, das wirtschaftliche Eigentum am gesamten ausgegebenen Anteilkapital dieses Irish Collective Asset-Management Vehicle oder dieser Gesellschaft behält und die Anteile an diesem Irish Collective Asset-Management Vehicle oder dieser Gesellschaft und die Vermögenswerte dieses Irish Collective Asset-Management Vehicle oder dieser Gesellschaft unter der Kontrolle der Verwahrstelle oder ihrer Unterdepotbanken gehalten werden.

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

**5 BASISWÄHRUNG**

Die Abschlüsse des ICAV und der Fonds sind in der jeweiligen Basiswährung zu erstellen. Die Währung, auf die die einzelnen Fonds lauten (in der das ihnen zugewiesene Vermögen bewertet, die Preise der Anteile berechnet und die Zahlungen geleistet werden), ist die im Verkaufsprospekt angegebene Währung.

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

## 8 ANTEILKAPITAL

- 8.1 Der tatsächliche Wert des eingezahlten Anteilkapitals des ICAV entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des ICAV, wie er gemäß den Abschnitten 2421 und 22 dieser Gründungsurkunde bestimmt wird.
- 8.2 Das Anteilkapital des ICAV entspricht dem Wert des derzeit ausgegebenen Anteilkapitals des ICAV. Das ICAV kann bis zu 500.000.000.002 Anteile ohne Nennwert ausgeben. Das maximale ausgegebene Anteilkapital des ICAV besteht aus 500.000.000.002 Anteilen ohne Nennwert, und das minimale ausgegebene Anteilkapital des ICAV beträgt 2 Euro und wird durch zwei nennwertlose Zeichneranteile, die jeweils für 1 Euro ausgegeben wurden, repräsentiert.
- 8.3 Die Verwaltungsratsmitglieder werden hiermit allgemein und bedingungslos ermächtigt, alle Befugnisse des ICAV auszuüben, um Anteile am ICAV auszugeben, wobei vorausgesetzt wird, dass der Gesamtbetrag des ausgegebenen Anteilkapitals den in Abschnitt 8.2 oben genannten Maximalbetrag des ausgegebenen Anteilkapitals nicht übersteigt.
- 8.4 Die Zeichneranteile vermitteln keine Beteiligung an den Dividenden oder Vermögenswerten eines Fonds.
- 8.5 Anteile können mit denjenigen Stimmrechten und Rechten auf Beteiligung an den Dividenden und Vermögenswerten eines Fonds oder des ICAV ausgegeben werden, die von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt und im Verkaufsprospekt angegeben werden.
- 8.6 Die Haftung der Anteilseigner beschränkt sich auf den Betrag, der gegebenenfalls für die von ihnen gehaltenen Anteile nicht bezahlt ist, unbeschadet anderer Haftungsverpflichtungen, denen ein Anteilseigner gemäß den Bestimmungen des Gesetzes unterliegt. Die Anteilseigner sind nicht für die Verbindlichkeiten des ICAV haftbar.
- 8.7 FondsDas ICAV kann nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Anteilseigner und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank von Zeit zu Zeit beschließen, eine Anteilklasse durch ihre Aufteilung in zwei oder mehr Anteilklassen oder durch eine Zusammenlegung oder eine Aufspaltung von Anteilen umzustrukturieren.

## 9 FONDS UND ANTEILKLASSEN

- 9.1 Das ICAV ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen seinen Fonds und jeder Fonds kann aus einer oder mehreren Anteilklassen bestehen. Das ICAV besteht aus den Fonds, die im Verkaufsprospekt in seiner jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.
- 9.2 Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank kann die verantwortliche Person von Zeit zu Zeit einen Fonds durch die Ausgabe einer oder mehrerer gesonderter Anteilklassen (einschließlich abgesicherter oder nicht abgesicherter Anteilklassen) zu den von den Verwaltungsratsmitgliedern beschlossenen Bedingungen errichten. Die Errichtung solcher zusätzlicher Fonds und einer oder mehrerer separater Anteilklassen erfolgt in Übereinstimmung mit dieser Gründungsurkunde, dem Verkaufsprospekt und den Anforderungen der Zentralbank.
- 9.3 Die Anlageziele der einzelnen Fonds (und alle für sie geltenden spezifischen Beschränkungen) sind im Verkaufsprospekt festgelegt. Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, die für einen bestimmten Fonds im Verkaufsprospekt aufgeführt sind, entsprechen die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse jedes Fonds denjenigen, die in den Vorschriften enthalten und gemäß dem Gesetz zulässig sind. Unbeschadet der Allgemeinheit der vorstehenden

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

Regelungen kann der Fonds von Zeit zu Zeit Fonds auflegen, deren Ziel die Nachbildung der Zusammensetzung eines von der Zentralbank anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex ist.

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

für angemessen und gerecht erachten, und die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, diese Grundlage jederzeit zu ändern;

9.8.5 Wenn infolge eines Gläubigerverfahrens gegen bestimmte Vermögenswerte des ICAV oder aus anderen Gründen eine Verbindlichkeit, ein Aufwand, eine Kostenposition, eine Gebühr oder eine Rücklage in einer anderen Art und Weise zu tragen wäre als gemäß dem obigen Absatz ~~9.8.4~~9.8.4 oder unter ähnlichen Umständen, können die Verwaltungsratsmitglieder mit Zustimmung der Verwahrstelle in den Büchern und Aufzeichnungen des ICAV Vermögenswerte von einem Fonds auf einen anderen Fonds übertragen; und

9.8.6 Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in dieser Urkunde sind die in jedem Fonds gehaltenen Vermögenswerte ausschließlich in Bezug auf die ausgegebenen Anteile zu verwenden, die diesen Fonds bilden, und sie gehören ausschließlich dem jeweiligen Fonds und dürfen nicht dazu verwendet werden, die Verbindlichkeiten eines oder die Ansprüche gegen einen anderen Fonds direkt oder indirekt zu erfüllen, und sie dürfen für einen solchen Zweck nicht zur Verfügung stehen.

## 10 ZULÄSSIGE ANLAGEN

10.1 Das ICAV darf nur in die nach den Regelungen zulässigen Anlagen und unter Beachtung der in den Regelungen festgelegten und im Verkaufsprospekt beschriebenen Beschränkungen und Grenzen investieren.

10.2 Unbeschadet der Allgemeinheit von Abschnitt ~~10.1~~10.1, können die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, in folgende Vermögenswerte zu investieren:

10.2.1 übertragbare Wertpapiere, die an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden; und

10.2.2 kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere, sofern die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einem anerkannten Markt innerhalb eines Jahres nach der Emission gestellt wird.

10.3 Vorbehaltlich der in den Regelungen festgelegten Beschränkungen und Grenzen und der Genehmigung der Zentralbank kann ein OGAW bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, einem Drittstaat oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden: OECD-Regierungen (sofern die entsprechenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben), Regierung der Volksrepublik China, Regierung Brasiliens (sofern die entsprechenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben), Regierung Indiens (sofern die entsprechenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating haben), Regierung Singapurs, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europäischer Rat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Banks, Federal Farm Credit Banks, Tennessee Valley

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

Authority, Straight-A Funding LLC, ~~Export-Import Bank~~ und andere Regierungen, lokale Behörden und öffentliche Einrichtungen, die die Zentralbank gemäß den Regelungen zulassen kann. Die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei die Wertpapiere aus einer Emission 30% seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten dürfen.

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

13.9 Wenn die Verwaltungsratsmitglieder zu irgendeinem Zeitpunkt nach alleinigem Ermessen feststellen, dass eine falsche Zahl von Anteilen an einen Anteilseigner gemäß Abschnitt 4313 ausgegeben wurde, weil der am Handelstag geltende Nettoinventarwert unzutreffend war, können die Verwaltungsratsmitglieder nach alleinigem Ermessen Regelungen treffen, die für eine gerechte Behandlung des betreffenden Anteilseigners erforderlich sind. Diese Maßnahmen können, je nach Sachlage, die Rücknahme eines Teils der Beteiligung eines solchen Anteilseigners ohne Gegenleistung oder die Ausgabe neuer Anteile an den betreffenden Anteilseigner ohne Gegenleistung umfassen, so dass die Zahl der von dem betreffenden Anteilseigner nach einer solchen Rücknahme oder Ausgabe gehaltenen Anteile der Zahl von Anteilen entspricht, die zum korrekten Nettoinventarwert ausgegeben worden wären.

13.10 Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kann ein Eigner von Anteilen einer Klasse (die „**ursprünglichen Anteile**“) mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder den Umtausch aller oder eines Teils dieser Anteile, die zum Zeitpunkt des Umtauschs den von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils festgelegten Mindestwert haben, in Anteile einer neuen Klasse (die „**neuen Anteile**“), die entweder bereits bestehen oder deren Schaffung zu den im Verkaufsprospekt angegebenen Bedingungen vereinbart wurde, vornehmen („**Umtausch**“). Ursprüngliche Anteile eines Fonds können, nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, unter den im Verkaufsprospekt festgelegten Umständen auch in neue Anteile desselben Fonds zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil dieser neuen Anteile umgetauscht werden.

13.11 Die Verwaltungsratsmitglieder oder die Verwaltungsgesellschaft können (im Namen des ICAV handelnd) Bankkonten eröffnen, um die von den Anlegern erhaltenen Zeichnungsgelder und die ihnen geschuldeten Rücknahmegelder und die den Anlegern geschuldeten Dividendenbeträge zu verwahren. Solche Konten können auf der Ebene des Umbrella-Fonds eingerichtet werden und werden im Einklang mit den Regelungen und den von den Verwaltungsratsmitgliedern und/oder der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Verfahren geführt.

## 14 RECHTE AM EIGENTUM DES KAPITALANLAGESYSTEMS

14.1 Die Vermögenswerte des ICAV gehören ausschließlich dem ICAV, und kein Anteilseigner hat eine Beteiligung an den zugrunde liegenden Vermögenswerten des ICAV.

14.2 Mit jedem Anteil einer bestimmten Klasse sind die folgenden Rechte verbunden:

14.2.1 das Recht, im Einklang mit dieser Gründungsurkunde an den Gewinnen oder Erträgen aus dem Erwerb, dem Besitz, der Verwaltung oder der Veräußerung von Fondsvermögen beteiligt zu werden oder diese zu erhalten;

14.2.2 das Recht, im Einklang mit dieser Gründungsurkunde an Jahreshauptversammlungen der Anteilseigner des ICAV oder an Versammlungen der Anteilseigner einer Anteilklasse teilzunehmen und in diesen Versammlungen abzustimmen; und

14.2.3 vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen, die sonstigen Rechte, die in dieser Gründungsurkunde in Bezug auf Anteile dieser Klasse vorgesehen sind.

## 15 PREIS JE ANTEIL

15.1 Der Erstausgabepreis je Anteil, zu dem die Anteile einer Klasse zuzuteilen oder auszugeben sind, sowie die auf den Erstausgabepreis zu zahlende Provision und der Erstausgabezeitraum



**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

für jeden Fonds sind von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegen.

- 15.2 Nach dem Erstausgabezeitraum ist der Preis je Anteil für eine Anteilklasse an einem Handelstag der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, der für die Ausgabe von Anteilen gilt

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

die Interessen der Anteilseigner des betreffenden Fonds insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass die ausgeschütteten Vermögenswerte dem Betrag der erklärten Ausschüttung entsprechen. Die Anteilseigner tragen alle mit den ausgeschütteten Wertpapieren verbundenen Risiken und können verpflichtet sein, eine Brokerprovision oder andere Kosten zahlen, um diese Wertpapiere zu veräußern. Wenn ein Anteilseigner die Rücknahme von Anteilen beantragt hat, die mehr als 5% des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds darstellen, oder wenn die Erstzeichnung in Bezug auf die von einem Anteilseigner zurückgegebenen Anteile gegen Sacheinlage erfolgte, kann eine Rücknahme gegen Sachwerte nur im Ermessen der verantwortlichen Person vorgenommen werden. Wenn ein Anteilseigner dies beantragt, verkauft das ICAV die an diesen Anteilseigner auszukehrenden Vermögenswerte und schüttet den Barerlös an den Anteilseigner aus. Die Kosten eines solchen Verkaufs können dem betreffenden Anteilseigner in Rechnung gestellt werden.

19.11 Rücknahmen gegen Sachwerte werden vom ICAV nur akzeptiert, wenn die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass es nach der Ausgestaltung der Bedingungen des Austauschs nicht wahrscheinlich ist, dass sie zu einem wesentlichen Nachteil für die Anteilseigner des betreffenden Fonds führen.

~~19.11~~19.12 Das ICAV ist jederzeit nach der Ausgabe von Anteilen berechtigt, die Zeichneranteile zurückzukaufen oder die Übertragung der Zeichneranteile an eine Person zu veranlassen, die ein qualifizierter Inhaber von Anteilen im Einklang mit Abschnitt ~~17~~17 dieser Gründungsurkunde sein kann.

~~19.12~~19.13 Falls das ICAV verpflichtet ist, bei der Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilseigner (sei es bei einem Rückkauf von Anteilen, einer Übertragung von Anteilen oder in sonstigen Fällen) oder bei der Zahlung einer Ausschüttung an einen Anteilseigner (sei es in bar oder in anderer Form) Steuern abzurechnen, abziehen oder einzubehalten, sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, den zwangsweisen Rückkauf und die Annullierung aller oder eines Teils der Anteile des betreffenden Anteilseigners zu verlangen, um ausreichende Mittel zur Begleichung einer derartigen Steuerverbindlichkeit zu erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder haben die Verwahrstelle anzuweisen, die für einen solchen Rückkauf von Anteilen erhaltenen Rückkaufertlöse auf einem getrennten Konto zu verwahren, sodass diese Gelder zum Zwecke der Erfüllung der vorstehend beschriebenen Steuerverbindlichkeiten gesondert identifiziert werden können.

~~19.13~~19.14 Das ICAV kann unter den jeweils im Verkaufsprospekt festgelegten Umständen Anteile auch zwangsweise zurücknehmen, um an die Wertentwicklung gebundene Gebühren abzugelten, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter geschuldet und zur Zahlung fällig sind.

~~19.14~~19.15 Wenn das ICAV von einem Anteilseigner einen Antrag auf Rückkauf von Anteilen erhält, für den das ICAV Steuern abrechnen, abziehen oder einbehalten muss, ist das ICAV berechtigt, von den Erlösen aus dem Rückkauf den Steuerbetrag abzuziehen, den das ICAV abrechnen, abziehen oder einbehalten muss, und veranlasst die Begleichung des geschuldeten Steuerbetrags.

## 20 VOLLSTÄNDIGER RÜCKKAUF

20.1 Das ICAV darf jedoch alle seine Anteile oder die Anteile eines Fonds oder einer Anteilklasse, die sich im Umlauf befinden, in folgenden Fällen zurücknehmen:

20.1.1 Die Anteilseigner des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse fassen in

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

einer der Hauptversammlungen der Anteilseigner des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse oder schriftlich einen Sonderbeschluss, der eine solche Rücknahme vorsieht;

- 20.1.2 Die Verwaltungsratsmitglieder halten dies aufgrund von nachteiligen politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Änderungen, die den jeweiligen Fonds in irgendeiner Weise betreffen, für angemessen;

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

angemessen, und ist im Einklang mit Abschnitt ~~22~~22 und Anhang 1 dieser Urkunde zu bestimmen.

21.2 Die verantwortliche Person kann nach Absprache mit der Verwahrstelle jederzeit die Bestimmung des Nettoinventarwerts oder die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines Fonds oder die Zahlung der Rücknahmeerlöse zeitweilig aussetzen:

21.2.1 wenn Überweisungen von Mitteln bei der Realisierung, dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen oder Zahlungen, die beim Verkauf von derartigen Anlagen durch das ICAV geschuldet werden, nach Meinung der verantwortlichen Person nicht zu den normalen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden können oder nicht ohne ernsthafte Benachteiligung der Interessen der Anteilseigner oder des ICAV durchgeführt werden können; oder

~~21.2.2~~ während eines Zeitraums, in dem eine organisierte Börse, an der ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds notiert oder gelistet ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder während eines Zeitraums, in dem der Handel an einer solchen organisierten Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder

~~21.2.2~~~~21.2.3~~ während eines Versagens der ~~Kommunikation~~Kommunikationsmittel, die üblicherweise zur ~~Bewertung der Vermögenswerte des ICAV benutzt werden, oder wenn aus irgendeinem Grund der Preis oder die Bestimmung des Wertes von Vermögenswerten des ICAV der in dem betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen benutzt werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert der in dem Fonds enthaltenen Anlagen nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder~~ nicht unverzüglich ~~und~~oder genau festgestellt werden kann; oder

~~21.2.4~~ wenn das ICAV oder der betreffende Fonds aufgelöst wird oder während eines Zeitraums, in dem sich die Zahlung von Rücknahmeerlösen aufgrund von ungünstigen Marktbedingungen aufgelöst werden kann, - am oder nach dem Tag, an dem - nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder ungünstig auf einen Fonds oder die in den betreffenden Fonds verbleibenden Anteilseigner auswirken kann; oder

21.2.5 während eines Zeitraums, in dem der Rückkauf von Anteilen nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder zu einem Verstoß gegen das anwendbare Recht führen würde; oder

~~21.2.3~~~~21.2.6~~ während eines Zeitraums, nachdem eine ~~Einladung ergangen ist zu einer~~Einladung zu einer Versammlung der Anteilseigner, ~~in der ein Beschluss zur Auflösung des ICAV oder des betreffenden Fonds vorgeschlagen wird zum Zwecke der Auflösung des ICAV oder der Beendigung eines Fonds herausgegeben wurde, bis einschließlich zum Datum der betreffenden Versammlung der Anteilseigner;~~ oder

~~21.2.7~~ während eines Zeitraums, in dem der Handel in einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in den ein Fonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt ist; oder

~~21.2.4~~~~21.2.8~~ während einer Situation, die nach Auffassung der verantwortlichen Person eine

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

Notlage darstellt, oder bei Bestehen anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder stehen, aufgrund derer die Veräußerung oder Bewertung der Anlagen des jeweiligen Fonds durch die verantwortliche Person nicht durchführbar ist oder nicht auf normale Weise oder ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilseigner dieses Fonds vorgenommen oder abgeschlossen werden kann; oder

21.2.521.2.9 wenn die verantwortliche Person festgestellt hat, dass eine wesentliche Änderung in der Bewertung eines erheblichen Teils der einem bestimmten Fonds zurechenbaren Anlagen des ICAV eingetreten ist und die verantwortliche Person entschieden hat,

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

dass Bewertungen zum Schutze der Interessen der Anteilseigner und des ICAV verspätet erstellt oder verwendet werden oder eine spätere oder nachfolgende Bewertung vorzunehmen ist; oder

~~21.2.6~~21.2.10 ~~während~~eines Zeitraums, in dem der Wert einer Tochtergesellschaft des ICAV nicht genau bestimmt werden kann; ~~oder~~

~~21.2.7~~21.2.11 ~~während~~ eines anderen Umstands oder anderer Umstände, bei dem/denen ein Unterlassen einer solchen Vorgehensweise dazu führen kann, dass das ICAV oder seine Anteilseigner steuerliche oder sonstige monetäre Nachteile oder andere Beeinträchtigungen erleiden, die ansonsten dem ICAV oder seinen Anteilseignern in dieser Form nicht entstanden wären.

~~21.2.8~~21.2.12 während eines Zeitraums, indem die verantwortliche Person ~~bestimmen~~bestimmt, dass diese Verfahrensweise dem besten Interesse der Anteilseigner entspricht.

21.3 Das ICAV kann sich dafür entscheiden, den ersten Geschäftstag, an dem die Bedingungen, die zur Aussetzung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, als Ersatzhandelstag zu behandeln. In diesem Fall werden die Berechnungen des Nettoinventarwerts und alle Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen am Ersatzhandelstag durchgeführt.

21.4 Solche Aussetzungen werden vom ICAV in der von ihm für angemessen erachteten Weise den Personen, die von ihnen betroffen sein könnten, bekannt gegeben, wenn die Aussetzung nach Auffassung des ICAV voraussichtlich länger als vierzehn (14) Tage andauern wird, und jede derartige Aussetzung ist der Zentralbank sofort (unverzüglich) und in jedem Fall am selben Geschäftstag mitzuteilen.

## 22 BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

22.1 Der Nettoinventarwert des ICAV und der Vermögenswerte des ICAV wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und vorbehaltlich dieser Anforderungen im Einklang mit Anhang 1 zu dieser Gründungsurkunde bestimmt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird den Anteilseignern in der im Verkaufsprospekt beschriebenen Weise zur Verfügung gestellt.

## 23 HAUPTVERSAMMLUNGEN

23.1 Alle Hauptversammlungen des ICAV werden in Irland abgehalten.

23.2 Vorbehaltlich von Abschnitt 23.3 hält das ICAV in jedem Jahr und zusätzlich zu allen anderen Versammlungen des betreffenden Jahres eine Hauptversammlung als seine Jahreshauptversammlung ab. Zwischen dem Datum einer Jahreshauptversammlung des ICAV und der nächsten dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate verstreichen, **WOBEI VORAUSGESETZT WIRD, DASS** das ICAV, solange es seine erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Datum abhält, an dem die von der Zentralbank für das ICAV erlassene Eintragungsanordnung in Kraft tritt, es diese Jahreshauptversammlung nicht im Jahr seiner Gründung oder im darauf folgenden Jahr abhalten muss.

23.3 Die Verwaltungsratsmitglieder können beschließen, auf die Abhaltung einer Jahreshauptversammlung durch schriftliche Mitteilung an alle Anteilseigner unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen zu verzichten. Eine derartige Entscheidung gilt für das Jahr, in dem sie getroffen wird, und für die folgenden Jahre, berührt jedoch nicht eine bereits entstandene Haftung

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

aufgrund der Nichtabhaltung einer Jahreshauptversammlung. Wenn eine nach diesem Abschnitt getroffene Entscheidung

~~23.3~~23.3 für ein Jahr gültig ist, können ein oder mehrere Anteilseigner des ICAV, die mindestens 10% der Stimmrechte an dem ICAV halten, oder die Wirtschaftsprüfer des ICAV verlangen, dass das ICAV in dem betreffenden Jahr eine Jahreshauptversammlung abhalten muss, indem sie das ICAV schriftlich benachrichtigen



**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

Anteile dieser Klasse oder dieses Fonds oder mit Genehmigung durch ~~einen außerordentlichen Beschlusseinen Sonderbeschluss~~, der in einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse oder dieses Fonds gefasst wurde, für die die Bestimmungen dieser Gründungsurkunde über Hauptversammlungen in entsprechender Anwendung gelten, mit der Ausnahme, dass, wenn eine Klasse oder ein Fonds nur einen Anteilseigner hat, der stimmberechtigte Anteile hält, das Quorum bei einer solchen Hauptversammlung ein Anteilseigner ist, der stimmberechtigte Anteile an dieser Klasse oder diesem Fonds hält und entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist.

**26 STIMMRECHTE DER ANTEILSEIGNER**

- 26.1 Vorbehaltlich besonderer Rechte oder Beschränkungen, die zum betreffenden Zeitpunkt gemäß den Anforderungen der Zentralbank an eine Anteilklasse geknüpft sind, hat jeder Anteilseigner das Recht auf eine Zahl von Stimmen, die sich ergibt, wenn man den Gesamtnettoinventarwert der Beteiligung dieses Anteilseigners (ausgedrückt oder umgerechnet in die Basiswährung, berechnet zum jeweiligen Stichtag und gegebenenfalls unter Ausschluss der Auswirkungen einer Währungsabsicherung der Klasse) durch eins teilt. Wenn ein gesonderter schriftlicher Beschluss oder eine gesonderte Hauptversammlung einer bestimmten Anteilklasse abgehalten wird, werden die Stimmen der Anteilseigner in diesen Fällen nur unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Beteiligung jedes Anteilseigners in dieser bestimmten Klasse berechnet. Die Eigner von Zeichneranteilen haben für jeden von ihnen gehaltenen Zeichneranteil eine (1) Stimme. Der für diese Zwecke „maßgebliche Stichtag“ ist ein Tag, der nicht mehr als dreißig (30) Tage vor dem Datum der betreffenden Hauptversammlung oder des schriftlichen Beschlusses liegt, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt. In Bezug auf einen Beschluss, der nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder mehr als eine (1) Anteilklasse betrifft, gilt ein solcher Beschluss nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er nicht in einer einzelnen Versammlung der Anteilseigner der betreffenden Anteilklassen, sondern in einer separaten Versammlung der Anteilseigner jeder dieser Klassen gefasst wurde. Die verantwortliche Person kann nach ihrem Ermessen Klassen von Anteilen schaffen, die als stimmrechtslose Anteile bezeichnet werden, und die Inhaber solcher Anteile haben in einer Versammlung des ICAV kein Stimmrecht.
- 26.2 Bei gemeinsamen Inhabern eines Anteils wird die Stimme des ranghöheren Inhabers, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine Stimme abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber akzeptiert, und zu diesem Zweck wird die Rangfolge durch die Reihenfolge bestimmt, in der die Namen in Bezug auf die Anteile im Register stehen.
- 26.3 Einwendungen gegen die Berechtigung eines Abstimmungsteilnehmers können nur in der Sitzung oder vertagten Sitzung erhoben werden, in der die beanstandete Stimme abgegeben oder eingereicht wird, und jede Stimme, die in einer solchen Sitzung nicht abgelehnt wird, ist für alle Zwecke gültig. Derartige rechtzeitig erhobene Einwendungen sind an den Vorsitzenden der Versammlung zu richten, dessen Entscheidung endgültig und abschließend ist.
- 26.4 Bei einer namentlichen Abstimmung kann die Stimme entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- 26.5 Bei einer namentlichen Abstimmung muss ein Anteilseigner, dem mehr als eine Stimme zusteht, nicht alle seine Stimmen nutzen oder alle von ihm genutzten Stimmen auf dieselbe Weise abgeben.
- 26.6 Die Urkunde, mit der ein Bevollmächtigter bestellt wird, ist schriftlich vom Vollmachtgeber oder seinem ordnungsgemäß schriftlich bevollmächtigten Bevollmächtigten oder, wenn der

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

Vollmachtgeber eine Gesellschaft ist, von einem entsprechend bevollmächtigten leitenden Angestellten oder Bevollmächtigten auszustellen. Eine Vollmachtsurkunde kann in jeder üblichen Form oder in einer von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten Form ausgestellt werden, **WOBEI STETS VORAUSGESETZT WIRD**, dass diese Form dem Inhaber die Wahl lässt, seinen Bevollmächtigten zu ermächtigen, für oder gegen jeden Beschluss zu stimmen.

**Im Fall einer Widersprüchlichkeit oder Unklarheit der Übersetzung in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes ist stets die englische Version maßgeblich, sofern dies nicht dem örtlichen Recht der betreffenden Rechtsordnung widerspricht.**

41.1.5 keine Bestimmung dieses Abschnitts ist so auszulegen, dass sie dem ICAV eine Haftung für die Vernichtung eines solchen Dokuments zu einem früheren als dem vorgenannten Zeitpunkt oder in einem Fall auferlegt, in dem die Voraussetzungen der vorstehenden Bedingung (i) nicht erfüllt sind; und

41.1.6 Bezugnahmen in diesem Abschnitt auf die Vernichtung eines Dokuments schließen Bezugnahmen auf seine Beseitigung in jeglicher Form ein.

## 42 **SALVATORISCHE KLAUSEL**

41.1 Sollte eine Bedingung, Bestimmung, Vereinbarung oder Beschränkung dieser Gründungsurkunde von einem zuständigen Gericht oder einer anderen Behörde für ungültig, nichtig, nicht durchsetzbar oder als gegen aufsichtsrechtliche Richtlinien verstoßend befunden werden, bleiben die übrigen Bedingungen, Bestimmungen, Vereinbarungen und Beschränkungen dieser Gründungsurkunde in vollem Umfang in Kraft und wirksam und werden hierdurch in keiner Weise beeinflusst oder beeinträchtigt oder für ungültig erklärt.

## 43 **ÄNDERUNGEN DIESER GRÜNDUNGSURKUNDE**

43.1 Änderungen dieser Gründungsurkunde dürften nicht ohne die Zustimmung der Zentralbank vorgenommen werden. Derartige Änderungen können im Einklang mit den Anforderungen des Gesetzes erfolgen.

43.2 Das ICAV ist vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank berechtigt, die Bestimmungen dieser Gründungsurkunde ohne vorherige Zustimmung der Anteilseigner zu ändern oder zu ergänzen, wenn die Verwahrstelle bestätigt, dass die Änderung oder Ergänzung die Interessen der Anteilseigner nicht beeinträchtigt und es sich nicht um eine Änderung oder Ergänzung handelt, die nach den von der Zentralbank getroffenen Bestimmungen die Zustimmung der Anteilseigner erfordert.

43.3 Das ICAV ist mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank berechtigt, die Bestimmungen dieser Gründungsurkunde mit Genehmigung durch einen ~~ordentlichen~~ordentlichen Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen und im Einklang mit den Bestimmungen dieser Gründungsurkunde abgehaltenen Versammlung der Anteilseigner zu ändern oder zu ergänzen, wobei vorausgesetzt wird, dass ohne die Zustimmung aller Anteilseigner keine derartige Änderung oder Ergänzung vorgenommen werden darf, die die Beteiligung eines Anteilseigners an einem Fonds vermindert (ohne die Beteiligung aller Anteilseigner an diesem Fonds in gleicher Weise zu vermindern) oder den Prozentsatz der Anteile verringert, der für die Zustimmung zu einer Änderung oder Ergänzung erforderlich ist.

43.4 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das ICAV berechtigt (ohne Genehmigung durch einen ~~ordentlichen~~ordentlichen Beschluss wie vorstehend erwähnt), die Bestimmungen dieser Gründungsurkunde in der Weise und in dem Umfang zu ändern oder zu ergänzen, wie es dies unter Berücksichtigung der Bestimmungen der derzeit geltenden Steuergesetze, die das ICAV betreffen, und aller von der irischen Steuerbehörde genehmigten Vereinbarungen in Bezug auf die Ausführung dieser Gründungsurkunde oder zu ihrer Anpassung an die geltenden Rechtsvorschriften für notwendig oder zweckmäßig erachtet, wobei vorausgesetzt wird, dass keine derartige Änderung oder Ergänzung einem Anteilseigner die Verpflichtung auferlegen darf, weitere Zahlungen in Bezug auf seine Anteile zu leisten oder eine diesbezügliche Haftung zu übernehmen.

# Vollmachtsformular

Bitte wählen Sie nur eine Abstimmungsoption aus. Unterzeichnen und zurücksenden bis zum 20. März 2023, 12:00 Uhr (irischer Zeit).

## OPTION A Abstimmung durch einen Vertreter

Kreuzen Sie eines der folgenden Kästchen an und gehen Sie weiter zum Abschnitt Unterschrift.

- Ich delegiere meine Stimmrechte an den Vorsitzenden der Versammlung und ermächtige ihn, nach eigenem Ermessen für mich abzustimmen.
- Ich ernenne folgenden Vertreter und ermächtige ihn, nach eigenem Ermessen für mich abzustimmen.

Name der juristischen/natürlichen Person

## OPTION B Geben Sie Ihre eigenen Abstimmungswünsche an

**Ich erkläre, dass meine Stimmrechte wie folgt wahrgenommen werden sollen:**  
Ich ernenne den Vorsitzenden der Versammlung zu meinem Vertreter und weise ihn an, wie unten angegeben abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass der Vorsitzende über jeden Punkt, für den Sie keine Abstimmungsoption ankreuzen, nach eigenem Ermessen abstimmen kann.

### Ordentlicher Beschluss:

Die Änderungen der Gründungsurkunde, die in dem beigefügten mit Markierungen versehenen Auszug aus der Gründungsurkunde enthalten sind, der der Einladung zur AHV beigefügt ist, sind und werden hiermit genehmigt.

	Nur zur Verwendung durch Vermittler
Ja <input type="checkbox"/>	
Nein <input type="checkbox"/>	
Enthaltung <input type="checkbox"/>	

Datum

Unterschrift

## DIE VERSAMMLUNG

**Ort** 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland.

**Datum und Uhrzeit** 22. März 2023, 12:00 Uhr (irischer Zeit)

**Vertagte AHV** Wenn das Quorum nicht innerhalb von 30 Minuten nach dieser Zeit erreicht ist, wird die ausserordentliche Hauptversammlung (AHV) auf den 29. März 2023, 12:00 Uhr (irischer Zeit) am selben Ort vertagt.

**Bevollmächtigte** Teilnahme- und stimmberechtigte Anteilseigner können einen Bevollmächtigten ernennen, der kein Anteilseigner sein muss, um in ihrem Namen teilzunehmen und abzustimmen. Anleger des Fonds, die keine eingetragenen Anteilseigner sind, sollten ihre Abstimmungsanweisungen über den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer (ICSD) oder den betreffenden Teilnehmer an einem ICSD (wie eine lokale Wertpapierzentralverwahrstelle, ein Broker oder ein Nominee) übermitteln, anstatt das Vollmachtsformular zu verwenden. Zu ihrer Gültigkeit müssen die Vollmachtsformulare und alle Vollmachten oder Ermächtigungen, auf deren Grundlage sie unterzeichnet sind, spätestens bis zum 20. März 2023 um 12:00 Uhr (irischer Zeit) an den Geschäftssitz zurückgesandt oder per Post übermittelt werden. Wenn die Versammlung vertagt wird, bleibt dieses Vollmachtsformular gültig und muss spätestens bis zum 27. März 2023 um 12:00 Uhr (irischer Zeit) an den Geschäftssitz zurückgesandt oder per Post übermittelt werden.

**Erforderliche Mehrheit der Stimmen** Der Beschluss wird mit einer Mehrheit von mindestens 50% der in der AHV abgegebenen Stimmen gefasst. Nur diejenigen Mitglieder, die am 17. März 2023 um 12:00 Uhr (irischer Zeit) oder, bei Vertagung der AHV, am 24. März 2023 um 12:00 Uhr (irischer Zeit) im Register der Anteilseigner eingetragen sind (der „massgebliche Eintragungszeitpunkt“), sind berechtigt, an der AHV oder ggf. an deren Vertagung teilzunehmen und ihre Stimme in Bezug auf die Zahl der zu diesem Zeitpunkt auf ihren Namen registrierten Anteile abzugeben. Änderungen im Register der Anteilseigner nach dem massgeblichen Eintragungszeitpunkt werden bei der Bestimmung des Teilnahme- oder Stimmrechts einer Person bei der AHV oder deren Vertagung nicht berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis** Das Abstimmungsergebnis wird auf den Websites der Börsen in den jeweiligen Ländern, in denen die Anteilklasse notiert ist, bekannt gegeben und ausserdem unter [www.jpmorganassetmanagement.ie](http://www.jpmorganassetmanagement.ie) zur Verfügung gestellt.

## DAS ICAV

**Name** JPMorgan ETFs (Ireland) ICAV

**Rechtsform** ICAV

**Art des Fonds** OGAW

**Registernummer (Zentralbank)** C171821

**Geschäftssitz** 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland

Wenn Sie an der Versammlung teilnehmen und persönlich abstimmen möchten, brauchen Sie dieses Formular nicht auszufüllen.

*Domizil: Irland. Vertreter in der Schweiz: JPMorgan Asset Management (Schweiz) GmbH, Dreikönigstrasse 37, 8002 Zürich. Zahlstelle in der Schweiz: J.P. Morgan (Suisse) SA, Rue du Rhône 35, 1204 Genf. Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht, können kostenlos bei dem Vertreter bezogen werden.*